Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 18 (1867)

Heft: 6

Artikel: Genossenschaftswaldungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763256

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Genossenschaftswaldungen.

In den meisten Forstgesetzen sindet sich ein Paragraph, welcher sagt, daß außer den Staatswaldungen auch Gemeindes und Genossenschafts waldungen der direkten Staatsaufsicht unterstellt seien. Staats und Gemeindewaldungen sind leicht auszumitteln, denn ihr Charakter als solche ist in der Regel unbestritten. Dagegen gibt es Waldungen, denen man keineswegs auf den ersten Blick ansieht, ob sie Genossenschafts oder Privatgut sind, und bei welchen der Forstmann, dem meistens rechts wissenschaftliche Kenntnisse abgehen, in Zweisel kommt, ob sie seine Aussicht unterstellt seien oder nicht. — Im Kanton Aargau gibt es eine Waldung, über deren Charakter sogar die Rechtsgelehrten nicht einig waren, und über die sich ein Prozeß entspann, der mehrere Jahre dauerte, und in dem eben die Frage der Art des Eigenthums zur Entscheidung kam.

Es ist nun Zweck dieser Zeilen, solche Waldungen näher zu bestrachten und an der Hand der obergerichtlichen Urtheilsmotivirung zu untersuchen, ob sie Genossenschafts- oder Privatgut seien.

Im Gemeindsbann Elfigen (Bezirf Brugg) findet sich eine 70-80 Juchart große, im Mittelwaldbetrieb stehende Waldung. In einzelnen Theilen derselben herrschen Nadelholz und Eichen vor, so daß das Unterholz nicht aufkommen konnte, und auf diesen Stellen werden dann Bauund Nuphölzer abgegeben. Der eigentliche Mittelwald aber wird in einer zirka 30 jährigen Umtriebszeit behandelt. Diese Waldung gehört den sogenannten Gerechtigkeitsbesitzern in Bögen. Alliährlich werden in dieser Waldung 71/2 Holzgaben geschlagen, entweder an Brennholz allein oder an Nutz- und Brennholz. Eine ganze Holzgabe gibt zirka 6 Klafter, die aber nicht nur einer Person, sondern immer mehreren zukommen. Es gibt sogar Gerechtigkeitsbesitzer, die nur 1/32 einer ganzen Holzgabe be= ziehen. Im Ganzen mögen es über 50 Gerechtigkeitsbesitzer sein. Acht Gerechtigkeitsbesitzer, die ein für allemal vorgeschrieben sind, bilden die Vorsteher und ihr Amt ist erblich. Diese 8 wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen neuen Präsidenten, der die Verhandlungen leitet. 8er Kommission bestimmt jährlich, wann, wo und wie viel geholzet Sie theilt die Gaben auf dem Terrain ein und leitet die werden solle. Berloofung derfelben, beaufsichtigt mit dem Bannwarte das Fällen und Aufarbeiten des Holzes 2c. Die Antheilhaber an einer ganzen Gabe theilen sich wieder nach Bruchtheilen in dieselbe, und jede Gabennummer hat immer dieselben Antheilhaber, sofern nicht durch Kauf oder Verkauf

oder Erbschaft eine Aenderung in den Besitzern eingetreten ist. — Die einzelnen Gabenbruchtheile sind nämlich Gegenstand des öffentlichen Verstehrs und können an Beliebige verkauft werden. Immer aber werden nur Gaben oder Bruchtheile von Gaben verkauft oder ererbt, nie aber Grund und Boden.

Frägt man nach dem Ursprung dieser Waldung, so stellt sich heraus, daß die Gerechtigkeitsbesitzer früher auf dem ganzen Elsiger Gemeindes wald das Recht auf $7^{1/2}$ oder 15 halbe Holzgaben in der unveränderslichen Größe von zirka 6 Klaster, resp. 3 Klaster, gehabt haben, und daß seit Ansang der 30 er Jahre eine Ablösung dieser Gerechtigkeiten in Grund und Boden bewerkstelligt und den Gerechtigkeitsbesitzern von Bözen das benannte Stück Wald, 70-80 Jucharten haltend, abgetreten wurde.

Woher dieses Recht einiger Bürger von Böhen auf $7^{1/2}$ ganze oder 15 halbe Holzgaben im Elfiger Wald herkomme, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Hingegen besteht die Sage, es habe in grauer Zeit jeder Bewohner von Böhen, der sich eine Elsiger Jungfrau zur Frau genommen, alljährlich eine halbe Holzgabe aus dem Elsiger Wald bekommen. Als 15 solcher Heirathen geschlossen gewesen seien, sei Holzemangel sühlbar geworden und die Gemeinde Elsigen habe von nun an keine neuen Holzgaben mehr nach Böhen bewilligt. Wenn diese Angabe auch bloß auf Sage beruht, so ist sie doch glaubwürdig, weil kein anderer Entstehungsgrund einer solchen Gerechtigkeit bekannt geworden ist.

Gehen wir nun über zur Betrachtung derjenigen Waldung, deren Eigenthumsart das Obergericht bestimmte. Diese Waldung ist die sosgenannte Iberg-Gabenhalde im Gemeindsbann Rynison (Bezirk Brugg). Sie ist zirka 40 Jucharten groß, steht im Mittelwaldbetrieb und weist eine 33 jährige Umtriebszeit auf. Von den 11 Schlägen, in welche ste der Benutzung halber getheilt ist, wird je einer alle 3 Jahre abgetrieben und von dem Holz 11 gleiche Hauptgaben gemacht, die unter die Anstheilhaber verloost und nach Antheilen vertheilt werden. Immer hat eine Gabe mehrere Antheilhaber, von denen jeder ein Bruchtheil einer ganzen Gabe besitzt. Im Ganzen sind es 41 Antheilhaber.

Einige dieser Antheilhaber behaupteten nun, diese Waldung, die zwar schon seit unvordenklichen Zeiten im Besitz Mehrerer gewesen und nach denselben Regeln benutzt und bewirthschaftet worden, sei kein Genossenschafts-, sondern Privatzut und stehe bloß im Miteigenthum mehrerer Besitzer und müsse nach §§ 466 und 467 des aarg. b. G. auf

das Verlangen eines Antheilhabers getheilt werden. Da die Mehrzahl der Antheilhaber diese Ansicht nicht theilten, so wurde von einem einzelnen Klage erhoben bei dem Bezirksgericht Brugg und Aufhebung dieser Gemeinschaft und Theilung von Grund und Boden verlangt. Die Klage wurde dadurch motivirt, daß die Antheile an der Nutung aus ungetheiltem Eigenthum an Grund und Boden sließen und daß diese Antheile reines Privatgut und in den öffentlichen Versehr übergegangen d. h. Kauf und Verkauf unterworfen seien, was sich aus verschiedenen vorgelegten Fertigungsprotokollen ergebe. Ferner sei dieses Eigenthums-verhältniß kein genossenschaftliches, weil die Antheilhaber keine moralische Person bilden, denn es gehe ihnen jede korporative Organisation ab, da ja die Benutzungsweise des Waldes und die Vertheilung der Produkte nicht als eine feststehende Organisation der Antheilhaber betrachtet werden könne. Außerdem wurden noch verschiedene Zweckmäßigkeitsgründe ansgesührt.

Die Beflagten waren weitaus die Mehrzahl der Antheilhaber. Sie behaupteten, es sei dieses Eigenthumsverhältniß ein genoffenschaftliches, denn die Antheile der Einzelnen seien nur Nutungsantheile und das Grundeigenthum gehöre der Gesammtheit der Berechtigten. Dieses Vershältniß bestehe schon seit unvordenklichen Zeiten und es sei die Nutungssberechtigung wahrscheinlich früher an den Besitz von Haus und Herd gebunden gewesen. In neuer Zeit, unter veränderten Verhältnissen, seien die Nutungsantheile in den öffentlichen Versehr übergegangen, immer aber seien nur Nutungsantheile gefauft und verkauft worden, was sich aus verschiedenen Fertigungsprotosollen ergebe. Ferner, so behaupten die Angeklagten, bilden die Antheilhaber eine moralische Person, deren genossenschaftliche Organisation in der geregelten Benutung des Waldes und der Vertheilungsart des Ertrages liege. Außerdem, wurde behauptet, sei die Theilung des Waldes aus wirthschaftlichen Gründen unvortheilhaft.

Die einzigen, den Aften beigesellten authentischen Urkunden sind Fertigungsprotokolle aus srüherer und späterer Zeit, welche von beiden Parteien angerufen worden sind.

In einem Fertigungsprotokoll vom Jahr 1862 heißt es nun, die Gabenhalde zerfalle in 11 Jucharten und jede Juchart sei an eine Anzahl Berechtigter vertheilt. In einem andern findet sich der Passus, der A habe an den B den dritten Theil einer ganzen Holzgabe in der Iberg-Halbe verkauft. In einem dritten ist zu lesen, der C habe an den D

zwei Mäßli Holzland in den Gaben verkauft zc. Hieraus ist ersichtlich, warum beide Parteien sich auf Fertigungsprotokolle stützen.

Nachdem nun das Bezirksgericht den Streit zu Gunsten der genossensschaftlichen Auffassung entschieden hatte, wurde der Fall bei dem h. aargauisschen Obergericht anhängig gemacht und dieses entschied in gleichem Sinne wie das Bezirksgericht. Wir lassen hier nun die wesentlichsten Punkte aus der obergerichtlichen Urtheilsmotivirung folgen.

Da nach dem Fertigungsprotofoll vom Jahr 1862, so heißt es im obergerichtlichen Urtheil, die Gabenhalde in 11 Jucharten zerfalle und jede wieder unter einzelne Berechtigte vertheilt sei, so können in diesem Aktenstück nicht Antheile an Grund und Boden, sondern es müssen Ruthungsantheile verstanden werden, da ja beide Parteien einig seien, daß die Gabenhalde zirka 40 Jucharten halte. Diese Auffassung bestätige sich auch in einigen andern Fertigungsprotofollen. Ferner gehe schon aus andern Klagebeilagen hervor, daß die Iberg-Gabenhalde in 11 Theile zerfalle, von denen se einer alle 3 Jahre genutt, der Ertrag in 11 Hauptgaben getheilt und unter die einzelnen Berechtigten verstheilt werde. Es müssen daher die Kaufsobseste als Nutungsantheile angesehen werden.

Forsche man aber nach der rechtlichen Natur Dieses Nugungsrechtes fo sei einleuchtend, daß man es nicht mit einer Servitut zu thun habe. Da aber nur Nutungsantheile im öffentlichen Verkehr seien, so konne die fragliche Waldung kein gemeinschaftliches Eigenthum, sog. Miteigen= thum sein und man komme schließlich mit Nothwendigkeit dazu, daß das vorliegende Verhältniß dasjenige einer Genoffenschaft und die Iberg= Gabenhalde eine Genoffenschaftswaldung sei. Der rechtliche Charafter dieser Waldung differire allerdings von demjenigen einer Gemeinde= waldung, indem die Rechtsame der einzelnen Genoffen nicht Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs seien. Allein werfe man einen Blid auf die germanische Markenverfassung, so begegne man da und dort der Erscheinung, daß die den Genoffen angehörigen Nutungsantheile an der gemeinsamen Waldung in der Art festgestellt wurden, daß nur eine bestimmte Anzahl derfelben als nugungsberechtigt erflärt wurden, und daß Diese Nutungsantheile dann später Gegenstand privatrechtlichen Verkehrs geworden seien. Dieses Verhältniß habe sich dann hie und da so aus= gebildet, daß diejenigen als Glieder der Genoffenschaft angesehen wurden, welche sich Nutungsantheile erworben hatten, ohne Rücksicht darauf, ob

sie dieser oder jener Gemeinde angehören. Gerade ein solcher Fall liege hier vor.

Schließlich frage es sich noch, ob unter der Gesammtheit der Anstheilhaber an fraglicher Waldung auch eine genossenschaftliche Organisation bestehe. Diese Frage müsse bejaht werden. Eine geschriebene Organisation sinde sich zwar nicht, wohl aber eine solche, die sich im Lause der Zeit durch Uebung und Gewohnheit gebildet habe. Diese liege eben in der ganz geregelten Benutungsweise, dem sich gleich bleibenden Umtrieb der Waldung und der geordneten Vertheilung des Ertrages. Es seien somit alle nöthigen Requisite zu einer Genossensschaftswaldung vorhanden und die Theilung dieser Waldung sei deshalb nicht zulässig.

Die dritte und letzte Art gemeinschaftlich benutter Waldung sindet sich im Gemeindsbann Habsburg. Sie gehört einer Anzahl Bürger dieser Gemeinde, ist in mehreren Parzellen etwa 18 Jucharten groß und steht im Mittelwaldbetrieb mit etwa 25 jähriger Umtriebszeit. Alljährlich wird nach Uebereinfunft der Antheilhaber entweder an einem oder mehreren Orten geschlagen, und die Größe des Hiebes richtet sich größtentheils nach dem Bedürsniß. Das Holz wird in mehrere gleiche Hausen aufsgearbeitet und dann unter die Antheilhaber verloost, jedoch so, daß in den meisten Fällen mehrere zusammen einen Hausen bekommen, den sie nach ihrer Antheilsquote vertheilen. Die Antheile sind Fünstel, Viertel und Sechstel 2c. Zu bemerken ist noch, daß diese Antheile ebenfalls in dem privatrechtlichen Versehr stehen und Gegenstand von Kauf und Verkauf sind, und daß je nach den einzelnen Parzellen die Antheilhaber wechseln.

Diese Waldung war schon im 17. Jahrhundert zum Theil gemeinssames Eigenthum (gemeine Weide und gemeiner Wald) der 3 Bauernshöse, aus denen die gegenwärtige Gemeinde Habsburg entstanden ist; zum Theil war sie schon unter dieselben vertheilt. Seither sind aus den ursprünglichen Hösen durch Erbschaft ihrer mehrere mit getrenntem Landbesitz entstanden. Nur die Waldungen wurden nicht getheilt, sondern immer gemeinschaftlich benutzt. Die einzelnen Antheile richten sich daher in ihrer Größe nach der Anzahl der auf einen Hof fallenden Erben und sind nicht nur Antheile an der Nutzung, sondern auch Antheile an Grund und Boden. Die auch ursprünglich schon gemeinsame Waldung fann auch nicht wohl etwas anderes als gemeinsames Gut gewesen sein, da

ste zu 3 Bauernhöfen gehörte, die unter sich in keiner weitern rechtlichen Verbindung standen.

Die Antheile, die gekauft und verkauft werden, sind nach allen Fertigungsprotokollen Antheile an Grund und Boden und in Folge dessen auch noch Nutungsantheile. — Diese sämmtlichen Waldungen sind daher Privateigenthum mehrerer Personen, stehen also im Miteigenthum, was auch schon daraus hervorgeht, daß sie die Namen der ersten Hosbesitzer und ihrer Descendenten tragen.

Kannte man nicht die Geschichte dieser Privatwaldungen aus alten Urfunden und wären die Fertigungsprotokolle undeutlich gehalten, so wäre man im Zweisel, ob sie nicht, gleich wie die Waldung in Rynikon, in die Kategorie der Genossenschaftsgüter gehören; denn eine Art genossenschaftlicher Organisation ließe sich ähnlich wie dort auch aus der Benutzungsweise der Waldung und der Vertheilung der Produkte 1c. abstrahiren.

So unzweifelhaft aber diese Sabsburger Waldungen Privatgut find, so unzweifelhaft ist die Böger Waldung Genossenschaftsaut. Denn frägt man: "Was gehört dem Einzelnen der Berechtigten und was der Befammtheit?", fo lautet die Antwort ganz deutlich: "Den erstern die Rugung in 71/2 Holzgaben und letterer Grund und Boden". dieser war von jeher Genossenschafts= resp. Gemeindegut und wurde nur zum Zweck der Lieferung der 71/2 Holzgaben, welche früher auf dem ganzen Gemeindewald Elfigen hafteten, von diesem getrennt und der Gesammtheit der Berechtigten überlassen. Wir finden aber auch in den Fertigungsprotofollen, daß immer nur Gabenantheile im privatrechtlichen Berkehr standen und niemals Antheil an Grund und Boden Jemand zugefertigt wurden. Endlich ist auch die genossenschaftliche Organisation so deutlich ausgesprochen in dem Institut der 8 Vorgesetzen, daß alle Zweifel über den Charafter dieser Waldung schwinden. Sie steht denn auch seit Einführung des neuen Forstgesetzes unter der Aussicht der Staatsbehörde.

Wir haben also in diesen 3 Waldungen einen sehr allmäligen Uebergang von Genossenschaftswaldung zur Privatwaldung. Die Bößener Waldung ist unstreitig Genossenschaftsgut und die Habsburger Waldung entschieden Privatgut, und dazwischen steht die Rynifer Waldung, die nun nach Zjährigem Prozeß auch als Genossenschaftswaldung erklärt worden ist, von der aber viele Juristen glaubten, das Obergericht werde sie als Privatgut erklären.